

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS)**

der

**Wirtschafts- und Strukturentwicklungs-
gesellschaft Landkreis Verden GmbH
(WSG GmbH)**

- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	3
2 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen	4
3 Entgeltgrundsätze	5
4 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	9

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH (WSG GmbH) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der WSG GmbH sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der WSG GmbH und Zugangsberechtigten. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der WSG GmbH und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Internet unter www.wsg.lk-verden.de -> Rubrik Eisenbahn-Infrastruktur

Herausgeber der NBS: Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft
Landkreis Verden mbH
Moorstraße 2a
27283 Verden

1.3 Ansprechpartner

Geschäftsführer: Peter Bohlmann
Uwe Roggatz
uwe.roggatz@wsg.lk-verden.de
info@wsg.lk-verden.de
0 4231 9227-0

Eisenbahnbetriebsleiter: Dr. Carsten Hein
dr.c.hein@gmx.de
0151/43127947

Örtlicher Betriebsleiter: Henning Rohde
henning.rohde@wsg.lk-verden.de
0173/9061150

Anfragen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen an:
Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH
Henning Rohde
henning.rohde@wsg.lk-verden.de
0173/9061150

2 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen

Die Serviceeinrichtung schließt an die DB-InfraGO-Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven im Bahnhof Dörverden an das dort befindliche Überhol-/Kreuzungsgleis 3 mit der Weiche Nr. 100 an. Diese Weiche ist an das Stellwerk des Bf. Dörverden (Stellwerk „DF“) angeschlossen und wird elektrisch bedient. Der Anschlussweiche folgt ein Zuführungsgleis welches mit handbedienter Weiche Nr.103 in eine Stammgleisschleife (nachfolgend auch Industriestammgleis genannt) mündet. Ab der Weiche 103 hat die Stammgleisschleife eine Länge von ca. 4,2 km. Innerhalb des Industriestammgleises befinden sich mehrere handbediente Weichen zu abzweigenden Privatgleisanschlüssen sowie einem parallel des Stammgleises laufenden privaten sogenannten Versuchsgleises. Außerdem kreuzen die Stammgleisschleife ein technisch gesicherter Bahnübergang sowie mehrere nicht technisch gesicherte Bahnübergänge (Wirtschaftswege). Das Industriestammgleis eignet sich für eine sogenannte „Drehfahrt“.

Es gelten weiter die Beschreibungen der Infrastruktur in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV). Die Unterlagen sind unter www.wsg.lk-verden.de -> Rubrik Eisenbahn-Infrastruktur abrufbar oder werden in elektronischer Form (per E-Mail) kostenlos den Zugangsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Zusendung in gedruckter Form werden Kosten nach den Entgeltgrundsätzen erhoben.

3 Entgeltgrundsätze

Die Preisbestimmungen zu den nachfolgenden Unterpunkten sind in der *Anlage 1 – Entgeltliste zu Punkt 3 Entgeltgrundsätze* enthalten. Die Gliederung und Nummerierung der Entgeltliste entsprechen den Ziffern dieses Abschnitts.

3.1 Bearbeitungsentgelte für die Zuweisung von Nutzungszeiten

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung beantragt der Zugangsberechtigte eine Nutzungszeit. Eine Nutzung beinhaltet in der Regel den Aufenthalt von einer oder mehreren Wagengruppen zwischen deren Ankunft auf und ihrer Abfahrt von der Serviceeinrichtung. Im Nutzungsantrag sind die beabsichtigte Nutzungsdauer und das Nutzungsziel (Privatgleisanschluss Ein-/Ausfahrt) anzugeben.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung einer Nutzungszeit wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Bearbeitung des Antrages und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Serviceeinrichtung. Die vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu erbringende Leistung umfassen die Aufnahme der beantragten Nutzung, interne Betriebsplanung und deren notwendige Abstimmung bis hin zur Unterbreitung des dem Zugangsberechtigten entsprechenden oder mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots zum Abschluss der Vereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG.

Bei der Bemessung des Entgeltes wird zwischen regelmäßigen Verkehren und unregelmäßigen Verkehren unterschieden. Regelmäßige Verkehre sind Verkehre, die an einem oder mehreren Wochentagen die Serviceeinrichtung regelmäßig in mindestens 3 aufeinander folgenden Wochen jeweils zur gleichen Zeit nutzen. Zu unregelmäßigen Verkehren zählen alle anderen Rangierfahrten.

3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Das Entgelt für die Zuweisung von Nutzungszeiten für einen regelmäßigen Verkehr wird einmalig für alle von der Zuweisung umfassten Rangierfahrten auf der Serviceeinrichtung fällig.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Bei regelmäßigen Verkehren wird hierfür ein vermindertes Entgelt fällig.

Erfolgt die Beantragung eines regelmäßigen Verkehrs weniger als 24 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung der Serviceeinrichtung, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beantragung und ist gestaffelt nach Beantragung unter 24 Stunden und 6 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung.

3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bei unregelmäßigen Verkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne Nutzung erhoben.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Für alle neu zu stellenden Anträge ist bei unregelmäßigen Verkehren die erneute Zahlung des vollen Bearbeitungsentgeltes fällig.

Erfolgt die Beantragung eines unregelmäßigen Verkehrs weniger als 24 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung der Serviceeinrichtung, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beantragung und ist gestaffelt nach Beantragung unter 24 Stunden und 6 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung.

3.1.3 Fahrtenpauschale für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Für jede von der Serviceeinrichtung ein- und ausgehende Fahrt wird jeweils ein pauschales Entgelt erhoben. Der Entgelttatbestand ist jeweils mit Überschreiten der Infrastrukturgrenze der Serviceeinrichtung in eine der beiden Richtungen erfüllt. Für Fahrten von Triebfahrzeugen ohne Wagen (Lokleerfahrten) wird ein ermäßigtes pauschales Entgelt berechnet. Für Fahrten innerhalb der Serviceeinrichtung (von Anschlussgleis zu Anschlussgleis) ohne Überschreitung der Infrastrukturgrenze zur DB InfraGO AG wird ein pauschales Entgelt berechnet.

3.1.4 Stornierungsentgelte

Bei Stornierungen oder nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.

Bei einer schriftlichen Abbestellung bis 48 Stunden vor der zugewiesenen Nutzungszeit, entfällt die Berechnung der Fahrtenpauschale nach Ziffer 3.1.3. Werden

die zugewiesenen Nutzungszeiten unterhalb der 48 Stunden schriftlich abbestellt, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 % der Fahrtenpauschale gem. Entgeltliste erhoben.

3.2 Anreizentgeltregelungen

Zur Vermeidung von Störungen, in vertraglicher, organisatorischer sowie technischer Hinsicht, gelten nachstehende Anreize.

Bei durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Anreizentgelte erhoben:

- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Zuweisung einer Nutzungszeit durch das EIU für den jeweiligen Verkehr,
- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziff. 5.2.2 NBS-AT.

Die Erhebung des Anreizentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den NBS-AT/BT dargestellten Verpflichtungen.

Bei technisch bedingten Störungen der Infrastruktur gelten folgende Anreizentgelte:

Technische Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an dem im Eigentum der WSG GmbH befindlichen Oberbau, die zu einer ungeplanten Verzögerung führen. Ungeplante Verzögerungen liegen dann vor, wenn diese die WSG GmbH zu vertreten hat, länger als eine Stunde andauert und über das Maß des allgemeinen Betriebsrisikos gem. Ziffer 6.5 NBS-AT hinausgehen. Die Beweislast liegt beim Zugangsberechtigten.

Im Fall einer von der WSG GmbH zu vertretende Verzögerung reduziert sich die Fahrtenpauschale für die jeweilige Fahrtrichtung um 50 %.

Der Zugangsberechtigte hat gegenüber der WSG GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen jede maßgebliche Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Die Dauer der Störung beginnt mit der Anzeige bei der WSG GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen.

Angezeigte technisch bedingte Störungen werden in der Entgeltabrechnung als Anhang ausgewiesen. Sofern die WSG GmbH geltend macht, eine angezeigte Störung

nicht vertreten zu haben, wird dies im Rahmen des Nachweises schriftlich dargestellt und begründet.

3.3 Entgelte für sonstige Leistungen

Für Personalleistungen die nicht in den Entgeltgrundsätzen Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 fallen, werden Entgelte auf der Basis von Personalstundensätzen erhoben.

Für die Zusendung von Lageplänen zur Serviceeinrichtung und Unterlagen gem. Ziffer 4.6 NBS-BT in Papierform, werden Entgelte je angeforderten Plan erhoben.

4 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

4.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen beschriebenen Serviceeinrichtungen werden gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

4.2 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT

Es gelten die Anforderungen der VDV-Schrift 753, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

4.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die WSG GmbH ein Entgelt gemäß den Entgeltgrundsätzen. Die WSG GmbH bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnissen und für Lotsendienste unter Umständen auch Mitarbeitern des EVU der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH.

4.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die auf der Infrastruktur der WSG GmbH zum Einsatz kommenden Fahrzeuge gelten die Bestimmungen der EBO. Es gelten nicht die Bestimmungen der TEIV.

4.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Fahrzeuge, die auf der DB AG Zulassung haben, sind auf der Serviceeinrichtung der WSG GmbH auch zugelassen. PZB ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Nutzung. Für die Kommunikation ist ein Mobilfunktelefon notwendig. Die Vorhaltung des Mobiltelefons ist zwingend vorausgesetzt und dessen Rufnummer bei Beantragung eines Nutzungszeitfensters der zuständigen Stelle mitzuteilen.

4.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevantes Regelwerk ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) mit dem darin genannten geltenden Regelwerk und die in der SbV enthaltenen Betriebsanweisungen der WSG GmbH in der jeweils aktuellen Fassung. Die SbV steht im Internet unter www.wsg.lk-verden.de -> Rubrik Eisenbahn-Infrastruktur zum Download zur Verfügung. Auf Anforderung ist eine kostenlose Zustellung in elektronischer Form (per E-Mail) möglich. Für schriftliche Zusendung werden Kosten nach der Entgeltliste erhoben.

4.7 Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT

Eine Vervielfältigung der für die Benutzung der Serviceeinrichtung zur Verfügung gestellten Informationen ist nur im für die Benutzung notwendigen Umfang gestattet. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der WSG GmbH untersagt.

4.8 Zu Punkt 3.1.4 NBS-AT

Weitere Angaben zur konkreten Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der WSG GmbH ergeben sich aus den jeweiligen schriftlichen Zustimmungserklärung zur Nutzung der Serviceeinrichtung. Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sind per E-Mail an henning.rohde@wsg.lk-verden.de zu richten.

4.9 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Das Nutzungszeitfenster der Serviceeinrichtung wird in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Dabei ist der Eingang der Anmeldung bei der WSG GmbH maßgebend. Die Anmeldung erfolgt formlos schriftlich unter Angabe des beabsichtigten Nutzungszeitfensters, der Nutzungsdauer, der Mobiltelefonnummer und Art und Zweck der Nutzung. Wird die Nutzungsdauer gegenüber der Anmeldung überschritten, verlängert es sich stillschweigend nur dann, wenn keine konkurrierende Anmeldung eines anderen Zugangsberechtigten vorliegt. In letzterem Falle hat die konkurrierende Anmeldung stets Vorrang, da sich die nicht rechtzeitige Verlängerung des Nutzungszeitraums das EVU zurechnen lassen muss.

4.10 Zu Punkt 3.2.3 NBS-AT

Die WSG GmbH bedient sich zur Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern Erfüllungsgehilfen wie z. B. der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH. Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgen in den Zeiträumen Mo – Fr 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sind per E-Mail an henning.rohde@wsg.lk-verden.de zu richten.

4.11 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Die WSG GmbH versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtung zu erreichen. Ist keine einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen, gilt jedoch die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldung.

4.12 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Kapitel 3 beschrieben sowie die Entgeltliste in der dazugehörigen *Anlage 1 – Entgeltliste zu Punkt 3 Entgeltgrundsätze*. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der WSG GmbH.

4.13 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Befugte Personen die in kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen treffen müssen, sind im Infrastrukturnutzungsvertrag benannt. Die VWE GmbH und EVU verpflichten sich gegenseitig die Veränderungen zur befugten Person umgehend mitzuteilen. Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Serviceeinrichtungen innerhalb der unter 4.10 genannten Zeitfenster richten Sie bitte per E-Mail an henning.rohde@wsg.lk-verden.de.

4.14 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass der WSG GmbH jeder Zeit eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des für die Durchführung verantwortlichen Personals bekannt ist, die während des Betriebs auf der Infrastruktur der WSG GmbH und mindestens 15 Minuten nach Ende des Betriebs bzw. Verlassen der Infrastruktur stets erreichbar ist. Zudem benennt das EVU eine Büronummer und E-Mail-Adresse, über die mindestens ein verantwortlicher Firmenansprechpartner während der Bürozeiten erreichbar ist.

4.15 Zu Punkt 5.2.2 und 5.3.1 NBS-AT

Informationen nach Ziffer 5.2.2 NBS-AT und Störungen in der Betriebsabwicklung nach Ziffer 5.3.1 NBS-AT werden den zuständigen Stellen der WSG GmbH gemäß der SbV gemeldet.

4.16 Zu Punkt 5.3.5, 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Legitimierte und damit befugten Personen sind der Eisenbahnbetriebsleiter der WSG GmbH, dessen Stellvertreter und der örtliche Betriebsleiter und dessen Vertreter. Die befugten Personen sind in der SbV genannt. Sie sind zugleich Weisungsbefugt gegenüber dem Personal des EVU's. Die WSG GmbH bedient sich zur Erfüllung der Prüfung zum ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur unter Umständen Mitarbeitern der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH. Die Legitimation erfolgt durch Dienstaussweis der VWE.

4.17 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung werden durch Betriebsanweisungen (BetrA) per E-Mail an die Zugangsberechtigten bekanntgegeben.

4.18 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Im Verhältnis zwischen WSG GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000 € übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligte auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

Aufgestellt: 28.10.2025

Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden GmbH

gez. Uwe Roggatz

Geschäftsführer